
120.2

Aus- und Weiterbildungsreglement

Gemeinderatsbeschluss Nr. 317 vom 29. November 2016 und Schulpflegebeschluss Nr. 56 vom 12. Dezember 2016

Inkraftsetzung per 1. Januar 2017



Aus- und Weiterbildungsreglement

für das Personal der Gemeindeverwaltung, des Forst- und Werkbetriebes sowie den Mitarbeitenden der Schule, ausgenommen Schulleitungen, Lehrpersonal und Therapeuten

vom 29. November und 12. Dezember 2016

in Kraft seit 1. Januar 2017



Allgemeine Bestimmungen

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichstellung von Mann und Frau gelten alle Personen und Funktionsbezeichnungen dieses Reglement, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, selbstverständlich für beide Geschlechter.

Art. 1 Grundlage

Gestützt auf Art. 19 Ziff. 13 lit. a und Art. 38 Ziff. 4 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Rafz erlassen der Gemeinderat und die Schulpflege Rafz dieses Reglement über die Aus- und Weiterbildung für die Angestellten der Politischen Gemeinde Rafz.

Art. 2 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für die Aus- und Weiterbildung des Personals der Gemeindeverwaltung, des Forst- und Werkbetriebes sowie den Mitarbeitenden der Schule, ausgenommen Schulleitungen, Lehrpersonal und Therapeuten, welche in einem Arbeitsverhältnis mit der Politischen Gemeinde Rafz stehen und ist sowohl auf die fachliche, als auch auf die allgemeine Aus- und Weiterbildung anwendbar.

Für Behördenmitglieder und Funktionäre gilt das Aus- und Weiterbildungsreglement sinngemäss.

Der Besuch von Fachtagungen und Kongressen sowie Supervisionen gilt nicht als Aus- und Weiterbildung im Sinne dieses Reglements.

Der Gemeinderat und die Schulpflege können von diesem Reglement abweichende Regelungen treffen.

Art. 3 Bedeutung der Aus- und Weiterbildung

Die Politische Gemeinde Rafz unterstützt die kontinuierliche und gezielte Aus- und Weiterbildung ihrer Mitarbeitenden mit dem Ziel, die beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten sowie die Persönlichkeit der Mitarbeitenden entsprechend den gegenwärtigen und zukünftigen Anforderungen zu fördern und weiterzuentwickeln.

Die Vorgesetzten fördern und fordern ihre Mitarbeitenden – auch jene mit Teilzeitanstellung – durch gezielte Bildungsmaßnahmen.

Die Mitarbeitenden tragen eigenverantwortlich zur Entwicklung ihrer beruflichen Kenntnisse und zur Aufrechterhaltung ihrer Beschäftigungsfähigkeit bei.



Art. 4 Zuständigkeiten

Der Gemeinbeschreiber oder die Leiterin Schulverwaltung sind erste Ansprechperson in Belangen der Aus- und Weiterbildung und unterstützen die Vorgesetzten.

Für die Planung und Umsetzung der fachspezifischen Aus- und Weiterbildung sind die Abteilungen bzw. Vorgesetzten selber verantwortlich.

Der Gemeindepräsident bzw. der Schulpräsident ist zusammen mit dem Gemeinbeschreiber bzw. der Leiterin Schulverwaltung für den Abschluss einer Aus- oder Weiterbildungsvereinbarung zuständig.

Kosten

Art. 5 Beteiligung an Aus- und Weiterbildungskosten

Die Politische Gemeinde Rafz beteiligt sich an den Aus- und Weiterbildungskosten der Mitarbeitenden wie folgt:

1. pro Kalenderjahr maximal eine Arbeitswoche (Beschäftigungsgrad massgebend), zu 100 %;
2. mehr als eine Arbeitswoche pro Kalenderjahr, wenn betrieblich notwendig und angeordnet, zu 100 %;
3. mehr als eine Arbeitswoche pro Kalenderjahr, wenn betrieblich nicht notwendig, jedoch im Interesse des Betriebes, zu 50 %;
4. private Aus- und Weiterbildungen werden nicht übernommen;
5. Pflichtlehrmittel sowie allfällige Einschreibe- und Prüfungsgebühren analog der Beteiligung an den Aus- und Weiterbildungskosten, mit Ausnahme von Ziff. 4;
6. Reise, Verpflegungs- und Übernachtungsspesen richten sich nach dem Spesenreglement der Politischen Gemeinde Rafz und werden in den unter Ziff. 3 und 4 genannten Fällen nicht übernommen.

Art. 6 Rückerstattung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Wird das Arbeitsverhältnis durch die Mitarbeitenden beendet, so sind die von der Politische Gemeinde Rafz getragenen Kosten für Aus- und/oder Weiterbildungen wie folgt zurückzuerstatten:

1. bis zu einer Arbeitswoche pro Kalenderjahr sind nicht rückerstattungspflichtig;
2. mehr als eine Arbeitswoche pro Kalenderjahr, wenn betrieblich notwendig und angeordnet, sind nicht rückerstattungspflichtig;
3. mehr als eine Arbeitswoche pro Kalenderjahr, wenn betrieblich nicht notwendig, jedoch im Interesse des Betriebes, nach erfolgtem Abschluss über die Dauer von zwei Jahren, pro rata monatlich um 1/24;
4. Die Verpflichtungsdauer beginnt nach Abschluss der Aus- oder Weiterbildung bzw. nach Erhalt des entsprechenden Diploms, Ausweises etc.



Art. 7 Rückerstattung bei Abbruch von Aus- und Weiterbildungen

Bei einem Abbruch einer Aus- oder Weiterbildung sind die Mitarbeitenden rückerstattungspflichtig.

Unter Berücksichtigung des Nutzens der absolvierten Teile der Aus- oder Weiterbildung kann die vorgesetzte Stelle fallbezogen und individuell die entstandene Schuld beurteilen und die Höhe der Rückerstattung dem Gemeindepräsidenten und Gemeindegemeinschafter bzw. dem Schulpräsidenten und der Leiterin Schulverwaltung zur Genehmigung unterbreiten.

Art. 8 Rückerstattung bei Nichtbestehen von Aus- und Weiterbildungen

Wird die Abschlussprüfung nicht bestanden, sind die Mitarbeitenden für die von der Politischen Gemeinde Rafz übernommenen Kosten rückerstattungspflichtig.

Zusätzliche Kosten, welche durch die Wiederholung der nicht bestandenen Abschlussprüfung entstehen, werden von der Politischen Gemeinde Rafz nicht übernommen.

Unter Berücksichtigung des Nutzens der absolvierten Teile der Aus- und Weiterbildung kann die vorgesetzte Stelle fallbezogen und individuell die entstandene Schuld beurteilen und die Höhe der Rückerstattung dem Gemeindepräsidenten und dem Gemeindegemeinschafter bzw. dem Schulpräsidenten und der Leiterin Schulverwaltung zur Genehmigung unterbreiten.

Art. 9 Zeitgutschrift Aus- und Weiterbildungskosten

Die für den Besuch der unter Art. 5, Ziff. 1, 2 und 3 effektiv angefallene Zeit für den Besuch einer Aus- und Weiterbildung, kann der Arbeitszeit, pro Tag maximal 8:24 Stunden, angerechnet werden. Samstage und Sonntage können der Arbeitszeit nicht angerechnet werden.

Teilzeitangestellte können die pro Arbeitstag vereinbarte Regelarbeitszeit gemäss Beschäftigungsgrad als Arbeitszeit anrechnen lassen, maximal 8:24 Stunden.

Für die unter Art. 5 Ziff. 4 und 6 anfallenden Stunden zum Besuch einer Aus- oder Weiterbildung erfolgt keine Vergütung durch Anrechnung von Arbeitszeit.

Art. 10 Probezeit, befristete Anstellungsverhältnisse

Während der Probezeit und für Mitarbeitende, die in einem befristeten Anstellungsverhältnis stehen, wird in der Regel keine Aus- und Weiterbildung bewilligt.



Art. 11 Aus- und Weiterbildung während Kündigungsfrist

Wird das Arbeitsverhältnis gekündigt, werden den betreffenden Mitarbeitenden bis zum Ausscheiden keine Aus- oder Weiterbildungen mehr bewilligt. Bereits bewilligte Aus- oder Weiterbildungen werden widerrufen, sofern sie noch nicht begonnen haben.

Hat eine bewilligte Aus- oder Weiterbildung schon vor der Kündigung des Arbeitsverhältnisses begonnen, kann diese fortgesetzt werden, doch ist die dafür notwendige Zeit vollumfänglich zu kompensieren (zu Lasten Mitarbeiter). Die der Politischen Gemeinde Rafz angefallenen Kosten sind zurückzuerstatten.

Inkrafttreten

Art. 12 Inkrafttreten

Dieses Reglement ist mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 318 vom 29. November 2016 und Schulpflegebeschluss Nr. 56 vom 12. Dezember 2016 festgesetzt worden und tritt per 1. Januar 2017 in Kraft.

Für Aus- und Weiterbildungen, die vor Inkraftsetzung des Reglements bewilligt wurden, ist dieses Reglement nicht anwendbar.

Rafz, 29. November 2016

Rafz, 12. Dezember 2016

Gemeinderat Rafz

Der Präsident: Der Schreiber:



Jürg Sigrist



Marc Bernasconi

Schulpflege Rafz



Albin Sigrist
Präsident



Pia Schaller
Leiterin Schulverwaltung

